



FC Flerzheim 1920 e.V.
Stand: 04.12.2025

Kinder- und Jugendschutzkonzept
Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Formen der sexualisierten Gewalt
 - 2.1 Grenzverletzungen
 - 2.2 Sexualisiert übergriffiges Verhalten
 - 2.3 Strafrechtliche relevante Formen der sexualisierten Gewalt
 - 2.4 Täter- und Täterinnenstrategien
 - 2.5 Mögliche Anzeichen
3. Vorbeugende Maßnahmen
 - 3.1 Umgang mit Trainer*innen/Übungsleiter*innen
 - 3.2 Verhaltensregeln für alle - Verhaltensvorschläge (DFB)
 - 3.3 Erweitertes Führungszeugnis
 - 3.4 Verhaltensampel
4. Verfahrensweg
 - 4.1 Zuständigkeiten
 - 4.2 Interventionsplan
 - 4.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen
5. Rehabilitierung
6. Anlage 1 bis 5

1. Vorwort

Innerhalb des Vereins hat eine Vielzahl an Personen besondere Pflichten gegenüber Schutzbefohlenen. Dies umfasst den unmittelbaren Sportbetrieb mit Trainer*innen, Kursleitungen, Übungsleitenden und Unterstützungspersonal aber auch administrativ tätiges Personal.

Der Sportbetrieb in einem Verein ist besonders geprägt durch ein teamorientiertes Handeln in Gruppen. Unabhängig von der Größe der Gruppe bestehen Abhängigkeitsverhältnisse („Der Trainer stellt die Mannschaft auf“), personelle Vertrauensverhältnisse („Meine Trainerin ist ein Vorbild für mich, ich möchte sie nicht enttäuschen“ oder „Ich gehöre zu einem Team und wir halten zusammen“) und strukturelle Vertrauensverhältnisse („In einem Verein ist alles gut, hier bin ich/ ist mein Kind gut aufgehoben“).

Hinzu kommt, dass der Sportbetrieb in einem Verein ohne Unterstützungsleistungen Dritter/Eltern (z.B. Kuchenverkauf, Transport zu Spielen, usw.) nicht oder kaum möglich wäre.

Dies alles bietet Möglichkeiten für unbewussten oder sogar bewussten und gezielten Missbrauch, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Trainer*innen, Kursleitungen, Übungsleitenden und alle ehrenamtlichen Helfer.

Ziel ist vorrangig der Schutz der Schutzbefohlenen in unserer Obhut vor Formen sexualisierter Gewalt. Wir fördern und unterstützen darüber hinaus die Sensibilisierung für alle Formen von Gewalt.

Schutzbefohlene sollen ohne Hindernisse vertrauenswürdige Ansprechpersonen (Anhang 5) finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt erleichtern.

Verharmlosen, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie fehlende Transparenz müssen überwunden werden. Wir wollen für die Gefahren sensibilisieren.

2. Formen der sexualisierten Gewalt

Sexualisierte Gewalt stellt eine Form von Gewalt dar, die für die Betroffenen langanhaltendes Leid und Verletzungen nach sich ziehen kann.

Im FC Flerzheim 1920 e.V. kann somit jede Person mit dem Thema sexualisierter Gewalt konfrontiert werden, zum Beispiel

- durch Täter*innen im Umfeld
- als Vertrauensperson oder Ansprechperson
- als Zeuge oder Zeugin
- durch Betroffene

2.1 Grenzverletzungen

Eigene Grenzen und die der anderen wahrnehmen: Grenzverletzende oder auch grenzüberschreitende Handlungen sind oftmals subjektive Empfindungen und nicht objektiv bewertbar. Bei dem Empfinden und Wahrnehmen einer Grenzverletzung spielen bisher Erlebtes und Erfahrenes eine große Rolle. Sie können auch unabsichtlich passieren, da wir in der Regel erst einmal von unseren eigenen persönlichen und körperlichen Grenzen als Richtwert ausgehen.

Neben der fehlenden Sensibilität können mangelnde Professionalität oder andere kulturelle, religiöse Normen und Werte Gründe für Grenzüberschreitungen sein.

Demnach können auch verletzende und unangebrachte Worte, Witze, heimliche oder vorsichtige Berührungen grenzüberschreitendes Verhalten sein.

Wenn grenzverletzendes Verhalten nicht thematisiert und korrigiert wird, kann es eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und somit als übergriffiges Verhalten empfunden und eingestuft werden.

2.2 Sexualisiert übergriffiges Verhalten

In der Regel geschieht übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern mit Absicht und beinhaltet ein persönliches Fehlverhalten. Zudem ist es oftmals als ein wiederholendes, missachtendes Verhalten zu werten.

Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht,

Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun.

Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Interventions- und Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Alle Situationen, in denen Menschen beginnen, sich unwohl zu fühlen, können von bewussten und unbewussten Übergriffen geprägt sein.

2.3 Strafrechtliche relevante Formen der sexualisierten Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammen. Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt können auch Körperverletzung, Nötigung, Erpressung oder sexueller Missbrauch sein. Dieser Punkt ist strafrechtlich relevant und wird bei Anzeige etc. von der Staatsanwaltschaft zwingend verfolgt.

2.4 Täter- und Täterinnenstrategien

Sexualisierte Gewalt ist kein Randphänomen und häufig sind es die zu den Täter*innen nahestehende Personen. Sexualisierte Gewalt findet größtenteils im sozialen Nahraum der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen statt.

Sexualisierte Gewalt durch Jungen/Männer wird immer noch weitaus häufiger aufgedeckt als begangene Taten von Mädchen/Frauen.

Sexualisierte Gewalt durch Frauen ist zum einen noch stärker tabuisiert und zum anderen erkennen Jungen/Männer oft erst sehr spät, dass sie Opfer geworden sind.

Sexualisierte Gewalt passiert nicht aus Versehen, sondern absichtlich und äußerst planvoll – in großem Ausmaß und in Dimensionen, die uns oft nicht klar sind. Täter*innen suchen sich immer wieder Rechtfertigungen für ihr Handeln und ihr grenzverletzendes Verhalten.

Oftmals fehlen ihnen ein eindeutiges Unrechtsbewusstsein und die Empathie, sich in ihre Opfer hineinzusetzen. Sie nutzen zur eigenen sexuellen Befriedigung ihre Macht- und Autoritätsposition aus und

missbrauchen, misshandeln und vergewaltigen, weil sie es tun wollen. Die Verantwortung der Taten liegt allein bei ihnen.

Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume der Täter*innen ein und stärkt die Schutzbefohlenen. Deshalb wollen wir - soweit es uns möglich ist – Orte und Strukturen schaffen, die potenziellen Täter*innen keinen Raum bieten.

2.5 Mögliche Anzeichen

Betroffene von sexualisierter Gewalt müssen sich oft mehrfach überwinden, andere von ihren Erlebnissen zu berichten, um schlussendlich Unterstützung zu erfahren.

Die Beweggründe sind häufig ein überforderndes Gefühlschaos gespickt mit Wut, Scham, Verzweiflung, Angst, Ohnmacht und eingeredeter Schuld.

Es ist für viele ein langer und schwerer Weg, jemanden zu finden, der zuhört, ihnen Glauben schenkt und Hilfe anbietet.

Zwischen Betroffenen und Täter*innen besteht immer ein Machtgefälle. Grundsätzlich ist immer dann besondere Wachsamkeit geboten, wenn sich das Verhalten ändert, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich ist.

3. Vorbeugende Maßnahmen

3.1 Umgang mit Trainern/Übungsleitern

Dieses Schutzkonzept ist von allen Trainern und Übungsleitern umzusetzen.

Alle Trainer und Übungsleiter legen regelmäßig (alle 3 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Die Verhaltensregeln (Anhang 1) sind von allen zu unterzeichnen und einzuhalten.

Der Interventionsplan liegt allen Trainern und Übungsleitern vor.

3.2 Verhaltensregeln für alle - (siehe Anhang 1)

Kinderjugend- und Jugendschutz im Verein

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

Verhaltensregeln für Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen

Wir, die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen des FC Florzheim 1920 e.V. leben die Verhaltensregeln unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – körperlicher Kontakt

Körperlicher Kontakt zu unseren Spielern/Kursteilnehmern z.B. Ermutigung, Gratulation oder Trösten dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubter körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler/Kursteilnehmer diese nicht wünscht.

02- Dusch und Umkleidesituation

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern/Kursteilnehmern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern/Kursteilnehmern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umkleidens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

03 – Maßnahmen mit Übernachtung

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern/Kursteilnehmern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler/Kursteilnehmer klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen in denen wir alleine mit einem Spieler/Kursteilnehmer in einem Zimmer sind. Lässt sich dies nicht vermeiden, lassen wir die Zimmertür geöffnet.

04 – Mitnahme in den Privatbereich

Unsere Spieler/Kursteilnehmer nehmen wir nicht mit in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc. mit, ohne dass nicht mindestens eine weitere erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtung finden nicht in unserem Privatbereich statt.

05 – Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler/Kursteilnehmer machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung

06 – Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Wir teilen mit unseren Spielern/Kursteilnehmern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

07 – Einzeltraining

Einzeltraining führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Person anwesend ist.

08 – Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit Einverständnis eines weiteren Trainers/in, Betreuer/in oder Übungsleiter/in abzusprechen.

3.3 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden im Verein legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, um sicherzustellen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen in diesem Tätigkeitsfeld beschäftigt werden.

Rechtskräftig verurteilte Personen bezüglich Straftaten nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 184j, 184k, 184 l 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches sind grundsätzlich von einer Tätigkeit auszuschließen.

Die beauftragte Person/beauftragten Personen im Verein sehen die erweiterten Führungszeugnisse ein, führen eine Übersicht gem. der Datenschutzverordnung und veranlassen die erneute Vorlage nach spätestens drei Jahren.

3.4 Verhaltensampel

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen • Strafen • Angst machen • Sozialer Ausschluss • Vorführen • Nicht beachten • Diskriminieren • Bloßstellen • Lächerlich machen • Kneifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Misshandeln • Herabsetzend über Kinder/Eltern sprechen • Schubsen • Isolieren / fesseln / einsperren • Schütteln • Vertrauen brechen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • Küssen • Filme mit grenzverletzenden Inhalten • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (vor die Tür) • Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) • lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung / Unterforderung • autoritäres Erwachsenenverhalten • nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • persönliche Treffen (Trainer/Kind) 	<ul style="list-style-type: none"> • Stigmatisieren • ständiges Loben und Belohnen • (Bewusstes) Wegschauen • keine Regeln festlegen • Anschmauen • laute körperliche Anspannung mit Aggression • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloser Haus) • unsicheres Handeln
<p><i>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</i></p>		
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • positive Grundhaltung • Ressourcenorientiert arbeiten • verlässliche Strukturen • positives Menschenbild • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) • regelkonform verhalten • konsequent sein • verständnisvoll sein • Distanz und Nähe (Wärme) • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren (Körpersprache, Herzlichkeit) • Ausgeglichenheit • Freundlichkeit • partnerschaftliches Verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • aufmerksames Zuhören • jedes Thema wertschätzen • angemessenes Lob aussprechen können • vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes achten und die eigene gewaltfreie Kommunikation • Ehrlichkeit • authentisch sein • Transparenz • Echtheit • Unvoreingenommenheit • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „Nimm nichts persönlich“ • auf die Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben • Verlässlichkeit
<p><i>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten - Tagesablauf einhalten - Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden - Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen - Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren</i></p>		

4. Verfahrensweg

4.1. Zuständigkeiten

Bei einem Vorfall liegt die Zuständigkeit beim Gesamtvorstand.

4.2. Interventionsplan

Schutzbefohlene suchen sich oftmals eine vertraute Person im näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Diese vertraute Person ist nicht unbedingt die Ansprechperson des Vereins. Alle Mitarbeitenden müssen über die Ansprechperson informiert sein (siehe Anhang und auf Internetseite des FC Flerzheim).

Die vertraute Person, die einen Fall von sexualisierter Gewalt zugetragen bekommen haben, sollten sich in jedem Fall an die Ansprechperson wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Der Interventionsplan dient als strukturierter Handlungsleitfaden für ein professionelles Handeln und soll allen beteiligten Personen Handlungssicherheit bieten.

Ziele der Intervention:

- Der nachhaltige Schutz der betroffenen Person
- Die zügige Klärung des Verdachts
- Das Angebot angemessener Hilfen für alle beteiligten Personen.

Es gibt keinen einheitlichen und richtigen Weg, jede Fallkonstellation ist individuell.

Es gibt zwei Konstellationen, in denen es zu Gesprächen über Gewalterfahrungen mit Betroffenen kommen kann:

Ungeplante Gespräche (spontane Angaben des Betroffenen).

Die Person kommt bereits mit der Absicht sich mitzuteilen und wendet sich an die Person, die sie für eine geeignete, vertrauenswürdige Ansprechperson hält.

Die Hauptaufgabe ist, die Absicht zu unterstützen und der Person den nötigen Raum zu geben, um über Erfahrungen zu berichten.

Das Gespräch sollte sofort geführt werden, sofern es die Bedingungen zulassen. Falls nicht unmittelbar möglich, auf einen späteren Zeitpunkt am gleichen Tag verschieben und der Person dies erklären.

Für die Gesprächsführung in dieser, in der Regel überraschenden, Situation gilt:

1. Ruhe bewahren
2. Zuhören und Glauben schenken.
3. Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
4. Eigene Gefühle klären, Grenzen erkennen und akzeptieren.
5. Keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen, altersgemäß Folgemaßnahmen absprechen.
6. Rücksprache mit Ansprechperson im Verein halten.
7. **Keine** Informationen an beschuldigte Person(en).
8. Professionelle Hilfe bei Fachberatungsstelle suchen.
9. Vereinsinternes Vorgehen gemäß vereinsspezifischem Schutzkonzept.

Geplante Gespräche

Es wird ein vereinbartes Gespräch geführt, um einen Verdacht abzuklären. Diese sind immer, möglichst mit einem Interventionsteam, vorzubereiten und ggf. ist professionelle Unterstützung zu nutzen.

Die benannte Ansprechperson ist immer einzubinden.

Eine zu frühe Offenlegung einer Vermutung bzw. von Detailangaben kann den Schutz des Betroffenen* gefährden.

4.3. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Entsteht ein Verdacht von sexualisierter Gewalt ist dieser detailliert zu dokumentieren. Äußerungen sind möglichst wörtlich zu notieren.

Alle Trainer und Übungsleiter sind in diesen Situationen dazu angehalten, sich an die Ansprechperson im Verein zu wenden.

Die Ansprechperson kann diesen bei einer ersten Einschätzung der Situation Unterstützung anbieten.

Eine mögliche Ablaufbeschreibung (siehe Anhang 2) sowie ein Dokumentationsbogen (siehe Anlage 3) sind zu beachten. Diese ist mit dem Ansprechpartner und dem Gesamtvorstand abzustimmen.

Im Team sollte der entsprechende Verdachtsfall unter Einbeziehung des Vorstandes und einer erfahrenen Fachkraft besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen. Die Vermutungen sind zu überprüfen und das weitere Verfahren abzustimmen.

5. Rehabilitierung

Sollte es dazu gekommen sein, dass eine Person zu Unrecht sexualisierter Gewalt beschuldigt worden ist, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden.

Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitierung einzuleiten.

- Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.
- Hat ein Kind/ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen.
- In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In Fällen der Rehabilitierung sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der beschuldigten Person
- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- In dem Fall, dass einer beziehungsweise einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen beziehungsweise deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege zu finden und angemessene Maßnahmen zu treffen um die Betroffenen um Entschuldigung zu bitten und zu rehabilitieren.

Anhang 1: Verhaltensregeln

Anhang 2: mögliche Ablaufbeschreibung im Verdachtsfall

Anhang 3: Dokumentationsbogen

Anhang 4: fachliche Ansprechstellen und Beratungsstellen

Anhang 5: Ansprechpartner im Verein

Anhang 1:

Kinderjugend- und Jugendschutz im Verein

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

Verhaltensregeln für Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen

Wir, die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen des FC Flerzheim 1920 e.V. leben die Verhaltensregeln unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – körperlicher Kontakt

Körperlicher Kontakt zu unseren Spielern/Kursteilnehmern z.B. Ermutigung, Gratulation oder Trösten dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubter körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler/Kursteilnehmer diese nicht wünscht.

02- Dusch und Umkleidesituation

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern/Kursteilnehmern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern/Kursteilnehmern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umkleidens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

03 – Maßnahmen mit Übernachtung

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern/Kursteilnehmern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler/Kursteilnehmer klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen in denen wir alleine mit einem Spieler/Kursteilnehmer in einem Zimmer sind. Lässt sich dies nicht vermeiden, lassen wir die Zimmertür geöffnet.

04 – Mitnahme in den Privatbereich

Unsere Spieler/Kursteilnehmer nehmen wir nicht mit in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc. mit, ohne dass nicht mindestens eine weitere erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtung finden nicht in unserem Privatbereich statt.

05 – Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler/Kursteilnehmer machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung

06 – Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Wir teilen mit unseren Spielern/Kursteilnehmern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

07 – Einzeltraining

Einzeltraining führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Person anwesend ist.

08 – Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit Einverständnis eines weiteren Trainers/in, Betreuer/in oder Übungsleiter/in abzusprechen.

Anhang 2:

Mögliche Ablaufbeschreibung im Verdachtsfall:

- Darstellung des Verdachts durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde, bei der Ansprechperson.
- Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen.
- Prüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige.
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes.
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen.
- Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden.
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Gegebenenfalls Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin.
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts für die Öffentlichkeit.
- Aufarbeitung nach einem Vorfall.
- In jedem Fall ist abzuwägen zwischen dem Anspruch, Geheimnissen keinen Raum zu geben, und dem Schutz aller beteiligten Personen.
- Bei latenter Gefährdung sind Schutzbefohlene zu schützen und entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.
 - Räumliche Trennung.
 - Kontrolle der Einflussnahme auf den Betroffenen durch die Täter*innen.
 - Angaben der Betroffenen nicht/nur zum Teil offenlegen.
- Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden, sind keine weiteren Schritte erforderlich
- Werden weitere Informationen zur Einschätzung benötigt, ist es sinnvoll, Schutzbefohlene gezielter zu beobachten. Im Anschluss erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung, sofern es nicht um einen Verdacht gegen Mitarbeitende oder Schutzbefohlene geht, sollte ein
- Verdachtsfall zum Beispiel im Team offen thematisiert werden. Ziel ist Geheimnissen - gerade bei sexualisierter Gewalt - keinen Raum zu geben. Im Team sollte der entsprechende Verdachtsfall unter Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen. Die Vermutungen sind zu überprüfen und das weitere Verfahren abzustimmen.

Anhang 3:

Dokumentationsbogen

Folgende Punkte sollten protokolliert werden:

- Wer hat wen informiert?
- Datum, Uhrzeit des Gesprächs
- Teilnehmer des Gesprächs
- Wer ist betroffen?
- Wer wird beschuldigt?
- Wie ist der Sachverhalt? Vermutung oder Mitteilung eines Übergriffes / Missbrauchs?
- Was ist passiert?
- Welche Absprachen werden getroffen?
- Sind bereits andere Personen / Stellen involviert?
- Sollen andere Stellen hinzugezogen / informiert werden?
- Einschätzung / Bewertung des Gesprächs

Anhang 4:

Fachliche Ansprechstellen und Beratungsstellen

WO BEKOMME ICH UNTERSTÜTZUNG?

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Fachberatungsstellen (Beispiele)

Kinder- und Jugendtelefon
116111
unterstützt durch die Deutsche Telekom

anonym und kostenlos erreichbar: montags bis samstags 14 – 20 Uhr
weiterhin bundesweit erreichbar über deutsches Festnetz und Handy unter 0800 – 111 0 333

Jugendliche beraten Jugendliche (samstags 14-20 Uhr)

em@il-Beratung
www.kinder-und-jugendtelefon.de

Landesfachstelle PSG NRW
www.psg.nrw/ueber-uns/#anker

WEISSER RING
Wir helfen Kriminalitätsoptern.

Opfertelefon & Online Beratung
Bundesweit. Kostenfrei. Anonym.
7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr unter 116 006

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530
anonym und kostenfrei
www.anrufen-hilft.de

N.I.N.A. Hilfetelefon
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Ladenburger & Lörsch
Rechtsanwältinnen (extern)
Tel: 02 21 / 97 31 28-54
Mail: info@ladenburger-loersch.de
www.ladenburger-loersch.de

Elmar Lumer
Rechtsberatung
Beantragung über vibss@lsb.nrw

Gemeinsam gegen sexualisierte & interpersonelle Gewalt
QUALITÄTSBÜNDNIS SPORT NRW
DES LANDESPORTBUNDES NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Dorota Sahle,
Dorota.Sahle@lsb.nrw

Lokale (Fach-) Beratungsstellen
Kinderschutzbund
Jugendämter
Mädchen-/ Jungenberatungsstellen

Anhang 5:

Ansprechpartner FC Flerzheim

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

- Vereinsverantwortlicher auf Vorstandsebene: Daniel Krug
- Ansprechpartner außerhalb des Vorstandes: Laura Gebert, Lars Gernhardt, Monika Braun, Bela Reimer (Kontakt: jugendschutz@fc-flerzheim.de)

1. Vorsitzender: Daniel Krug

2. Vorsitzender: Oliver Niebes

Komm. Jugendleiter: Christoph Bürvenich